

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 15

Artikel: Militärischer Vorunterricht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der russischen Armee im Kaukasus folgendermaßen an: Von den für Transkaukasien mobilisierten Divisionen formiren nur die kaukasische Grenadier-, die 39. Infanterie- und die kaukasische Cavallerie-(Dragoner-)Division mit der zugehörigen Artillerie ein Armee-Corps.

Die übrigen Truppen dieser Armee und zwar die 19. und 41. Infanterie-Division, die kaukasische Schützen-Brigade, die combinirte Kosaken-Division (bestehend aus einem Terek- und 3 Kuban-Kosaken-Regimentern), die sonstigen Kosaken-Regimenter, die technischen Truppen und der Belagerungspark stehen in keinem Corpsverbande, sondern sind dem Armee-Commando direct unterordnet.

Das kaukasische Armee-Corps zählt 32 Bataillone, 16 Escadronen und 12 Batterien mit einem Verpflegsstande von 44,000 Mann, darunter 39,000 Combattanten und zwar 35,000 Mann Infanterie, 2200 Mann Cavallerie und 2000 Mann Artillerie mit 96 Geschützen. Zwischen diesen Corps und jenen der Süd-Armee besteht trotz der gleichen Anzahl der Divisionen insofern ein bedeutender Unterschied, als ersteres seine Infanterie-Regimenter auf den Stand von 4 Bataillonen gebracht hat, während alle übrigen Armee-Infanterie-Regimenter (die mobilisierten nicht ausgeschlossen) noch die alte Formation zu 3 Bataillonen haben.

Die gesammte mobile Armee in Transkaukasien zählt 68 Bataillone, 16 Escadronen, 66 Sotnien Kosaken, 35 Batterien, 3 Sappeur-Bataillone und einen Belagerungspark mit einem Verpflegsstande von 115,000 Mann, darunter 95,000 Combattanten und zwar 74,800 Mann Infanterie, 2200 Mann Cavallerie, 7000 Kosaken, 6000 Mann Artillerie mit 280 Geschützen und 5000 Mann technische Truppen und Belagerungs-Artillerie. Dazu kommen noch 1400 Mann irreguläre Cavallerie (adelige Druschen, Östetiner und Imretiner) mit 40 Gebirgs-Geschützen und für den Fall der Defensive 4—5000 Mann Festungsstruppen.

Die Verpflegung ist von Poti, wohin Proviant aus Südrussland gebracht wurde, und von Eriwan aus in ausreichender Weise sicher gestellt und der Train gut organisiert; da der eventuelle Kriegsschauplatz ein gebirgiges Terrain ist, so sind Maultiere in großer Zahl angeschafft. Auch werden 2 große Parks zusammengestellt, wahrscheinlich für den Fall der Belagerung von Kars und Erzerum, wenn man so weit gelangt.

Nach allen Berichten wird die Kaukasus-Armee fortwährend verstärkt und man scheint sich der Schwierigkeiten einer Offensive in Armenien wohl bewusst zu sein. (Fortsetzung folgt.)

Militärischer Vorunterricht.

(Fortsetzung.)

Um unmittelbarsten würde der Verkehr zwischen Bund und kantonalen Behörden hergestellt, wenn der Bundesrat strikte verlangte, daß ihm alle den Turnunterricht betreffenden wichtigern Anordnungen, Erlasse und Verordnungen zur Genehmigung vor-

gelegt würden. Ob ein solch rigoroses Vorgehen nicht da und dort die Souveränitätsgefühle verletzen würde, ob es überhaupt nötig sein wird, gleich im Anfang einen so tiefen Eingriff in die Hoheitsrechte der Kantone zu machen, bleibt für einmal dahingestellt. Die Commission glaubt, den gleichen Zweck auf mehr indirektem Wege zu erreichen, wenn sie vorschlägt, für die gesetzgeberischen und regulativen Akte in den jährlich auszufüllenden Berichterstattungs-Tabellen eine ständige Rubrik aufzunehmen. Die Organe, durch die der Bundesrat mit den kantonalen und kommunalen Schulbehörden und mit der Lehrerschaft sich in Rapport setzt und die Centralleitung des Vorunterrichtes bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr an Hand nimmt, würden sich also für einmal beschränken auf eine jährliche Berichterstattung, die sich basirte auf ein später noch auszuarbeitendes spezielles Schema und auf ein Inspektorat, das ebenfalls noch durch ein spezielles Reglement genau zu umschreiben wäre. Die Commission hält diese beiden Attribute der bundesrätlichen Autorität in Sachen einer gedeihlichen Weiterentwicklung des Faches körperlicher Übung in den Schulen für so wichtig, daß ohne sie alle Weisungen und Verordnungen illusorisch wären.

Die einzige Übergangsbestimmung bedarf wohl keiner Erläuterung.

Ad b. Nach Art. 81, Lemma 2, erhalten die Lehrer die zur Ertheilung des Unterrichtes nötige Bildung einerseits durch die Kantone in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten, anderseits durch den Bund in den Rekrutenschulen. Die auf einem dieser beiden Wege oder auch durch das Mittel von Extra-Turncursen vorbereiteten Lehrer sind nun nach der Verordnung für Einführung des Turnunterrichtes in den Schulen zur Ertheilung dieses Turnunterrichtes verpflichtet. Derselbe ist aber nach Lemma 3 fortzusetzen bis zum 20. Altersjahr, und für die zwei ältesten Jahrgänge können vom Bunde auch Schießübungen angeordnet werden. Von wem der Vorbereitungunterricht auf der dritten Stufe in seiner Doppelform als Turnunterricht und als spezifisch militärische Instruktion zu ertheilen ist, ist noch nicht festgesetzt und wird erst bei der Organisation der dritten Stufe ernstlich erwogen werden müssen. Anticipando läßt sich nun allerdings folgende Entwicklung als wahrscheinlich annehmen: Sind einmal die Lehrer im Stande, den Turnunterricht für die beiden ersten Stufen zu ertheilen, so liegt auf der Hand, daß man für die Fortsetzung dieser Seite des militärischen Vorunterrichtes vom Austritt aus der Schule bis zum 20. Altersjahr nur nothgedrungenen Umschau halten wird nach andern geeigneten Persönlichkeiten, und daß man in erster Linie auf die Lehrerschaft greifen wird. Und in der That, wer Knaben bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr mit Geschick und Erfolg Turnunterricht ertheilt hat, wird auch mit Jünglingen bis zum 20. Jahre fortkommen, besonders wenn bei der nothwendig in Aussicht zu nehmenden geringen Stundenzahl die Hauptaufgabe darin bestehen wird, nicht neue Turngebiete beizuziehen, nicht aufzusteigen zu den An-

forderungen und Leistungen vollenbeten Kunstturnens, sondern das bereits Erreichte der zunehmenden Kraft der Schüler anzupassen, angemessen zu erschweren und zu steigern.

Wird man also fast durchweg gezwungen sein, für den Turnunterricht der dritten Stufe Volkschullehrer zu engagiren, so wird man abermals nicht lange sich quälen mit dem Suchen geeigneter Kräfte für die specifisch militärische Richtung des Vorunterrichtes, der Bund wird einsach den bereits Engagirten die noch fehlende technische Bildung zu bieten suchen, was bei normalem Stande des Turnunterrichtes in den Lehrerbildungsanstalten um so leichter erreicht werden kann, da dannzumal die Lehrerrekrutenschulen nicht mehr mit turnerischer Durchschulung belastet sein werden. Im Allgemeinen wird also der gesammte militärische Vorunterricht Sache des schweizerischen Lehrerstandes werden. Die turnerische Befähigung haben die Lehrerbildungsanstalten in ausreichendem Maße zu bieten. Das ist Aufgabe der Kantone. Die militärisch-technische Befähigung kann hinlänglich erzielt werden durch Rekrutenschulen, Wiederholungskurse &c. Das ist Aufgabe des Bundes.

Lehrerbildungsanstalten, als staatliche Institute, haben nur die Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Wallis. Tessin sucht, wie es scheint, seinen Lehrkräften die berufliche Bildung durch "methodische Curse" in Lugano beizubringen. Keine Lehrerbildungsanstalten haben die Kantone: Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell Z.-Rh., Appenzell A.-Rh. und Genf. Neuenburg hat eine Normalschule zu Boudry als Privatanstalt. Das Verhältnis der Kantone mit zu den Kantonen ohne eigene staatliche Lehrerbildungsanstalten ist also 12 : 13. Nun haben allerdings mehrere Kantone ohne Seminarien meist vertraglich die Ausbildung ihrer Lehramtskandidaten gesichert, indem diesen die Anstalten anderer Kantone offen stehen. So schicken Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug Böglinge nach dem Seminar zu Nickenbach bei Schwyz. Glarus schickt die meisten Kandidaten protestantischer Confession nach dem thurgauischen Seminar zu Kreuzlingen. Oft wird auch an die Ertheilung von Stipendien die Bedingung geknüpft, daß ein bestimmtes Seminar zu besuchen sei. Wenn 83,3 % der ganzen schweizerischen Lehrerschaft vom Jahr 1871 ihre Bildung in Seminarien erhalten haben, so scheint daraus hervorzugehen, daß weitauß die meisten Kantone den Bildungsgang ihrer Lehrer durch specifische Anstalten vermitteln lassen.

Nun aber giebt es, und zwar zum Theil in den Kantonen mit den bestorganisierten Lehrerbildungsanstalten, Privatseminarien, aus denen alljährlich eine ziemliche Anzahl junger Lehrer hervorgehen. So besteht in Zürich neben der kantonalen Anstalt zu Kühnacht das evangelische Lehrerseminar in Unterstrass. Bern hat neben den Staatsanstalten zu Münchenbuchsee und Bruntrut zwei private

Lehrerbildungsanstalten, nämlich das evangelische Lehrerseminar auf dem Muristalden und die schweiz. Armenerzieheranstalt in der Bächtelen. Graubünden weist neben dem staatlichen Seminar in Chur dasjenige in Schiers auf. Diese sämmtlichen Privatanstalten scheinen ihr Dasein eigenthümlichen Bedürfnissen, besonders in religiöser Beziehung, zu verdanken zu haben und leben von der Concurrenz, die sie den Staatsanstalten machen.

Wenn nun Art. 81 der Militär-Organisation dem Bunde unbedingt das Recht einräumt, seinen Einfluß auf die kantonalen Lehrerbildungsanstalten behufs Erwerbung von Lehrkräften für den militärischen Vorunterricht geltend zu machen, so dürfte er sich umsonst nach einem Titel umsehen, der ihn auch zur Intervention den Privatanstalten gegenüber autorisirte. Tragen ja selbst die Kantone, in deren Domäne das öffentliche Erziehungs-wesen bis jetzt gehörte, eine gerechtsame Scheu, sich irgendwie in diese Hausangelegenheit separatistischer Gesellschaften zu mischen. Uebrigens berührt die ganze Angelegenheit des militärischen Vorunterrichtes zunächst nur das Verhältnis von Bund und Kantonen. Jener stellt bezüglich der Befähigung der Lehramtskandidaten für diesen Unterricht allgemeine Normen auf, diese haben denselben in ihren Lehrerbildungsanstalten nachzukommen. Wie diese den Privatanstalten gegenüber vorzugehen haben, muß ihnen anheimgestellt werden und kann nicht Gegenstand einer bundesrathlichen Verordnung sein.

Wollten diese Privatanstalten Schwierigkeiten machen, den Forderungen des Bundes nachzukommen, so liegt das Correktiv auf einem rechtlich nicht zu beanstandenden Boden. Niemand wird heute dem Staate das Recht streitig machen, sich Diejenigen genau anzusehen, die an der öffentlichen Schule zu wirken berufen sind, und die Untauglichen ferne zu halten, den Tauglichen aber daß diesfällige Attribut zu attestiren. In allen Kantonen werden daher für das öffentliche Lehramt auf der Stufe der Volksschule behufs Erwerbung eines Patentes oder Wahlfähigkeitszeugnisses Prüfungen veranstaltet. Stellt nun der Bund neben der Forderung für Einführung des Turnunterrichtes in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten die allgemeinere und in weitern Kreisen wirkende zweite Forderung auf, daß bei Erwerbung eines Patentes für das Lehramt an den Primar- und höheren Volksschulen der Ausweis über die Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht eine maßgebende Stellung einzunehmen habe, so kann Niemand durchschlüpfen und alle Lehramtskandidaten der ganzen Schweiz, haben sie ihre Bildung an Staats- oder Privatseminarien oder in was für Anstalten immer sich geholt, unterliegen im Fache des Turnens einer Controle, die nur noch nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten ist. Von dieser Controle ist nur ausgenommen, wer reglementarisch vom Turnunterricht der Seminarien dispensirt war, oder hätte dispensirt werden müssen, wenn er ein solches zu seiner Bildung benutzt hätte. (Fortsetzung folgt.)